

Teil M Abschnitt 22 „MAK-Bilanzierung“ Ziffern 1 und 2 ergibt.

5.2. Zu Ziff. 5.2.3.1. (S. 132):

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Es ist nachzuweisen, daß die Materialkosten auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den vorgegebenen staatlichen Normativen, Bilanzanteilen sowie Limiten zur Senkung des Verbrauchs und den bestätigten Verbrauchsnormen zur rationellen Verwendung der materiellen Fonds ermittelt und entsprechend in die Kosten- und Finanzpläne gemäß Planteil „Finanzen und Kosten“ übernommen wurden.

6. Festlegungen zum Planteil Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte

Zu Ziff. 6.2.5. (S. 157):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Ausgehend von der nominellen Arbeitszeit und der Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten ist für Arbeiter und Angestellte und das Produktionspersonal die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit zu planen. Der Erholungsurlaub ist außerhalb der Ausfallzeiten als gesonderter Bestandteil der nominellen Arbeitszeit zu planen.

(2) Die Kombinate haben entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung Abschnitt 23 „Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens“ (Buchstabe B) die Planung der nominellen Arbeitszeit, der beeinflussbaren Ausfallzeiten und der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten sowie anderer Beschäftigten zu regeln. Dabei sind die für die Begründung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Warenproduktion nach Hauptfaktoren (Vordruck 614) und für die Planung des Zeitfonds der Produktionseinheiten (Ziffern 1.4.1. und 1.4.2.) notwendigen Angaben zu gewährleisten sowie die Maßnahmen zur Arbeitszeit- und Pausenregelung im Planteil 7 „Arbeits- und Lebensbedingungen“ (Ziff. 7.2.) zu beachten.

7. Festlegungen zum Planteil Finanzen und Kosten

7.1. Zu Ziff. 8.1.2. (S. 208):

Die Ziffer erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kombinate und Betriebe haben bei der Jahresplanung die Senkung der Selbstkosten und den Gewinnzuwachs nach qualitativen Einflußfaktoren zu begründen und entsprechend der Nomenklatur des Musters 814 nachzuweisen. Für die Ausarbeitung des Planentwurfs treffen die Kombinate Festlegungen über den Umfang der Nomenklatur des Musters 814.

(2) Bei der Begründung der Selbstkosten- und Gewinnentwicklung ist der Zusammenhang mit der Planung des verantwortungsbereichsbezogenen ökonomischen Nutzens der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts<sup>2</sup>, der Kostenplanung (Ziff. 8.2.) und der Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel (Ziff. 8.3.2.) zu gewährleisten.

(3) Den Kombinat und Betrieben mit Industriebau wird die Anwendung des Musters 814 außerdem für den Nachweis der Selbstkostensenkung und des Gewinnzuwachses aus dem Anlagenbau empfohlen.

(4) Methodische Festlegungen zum Muster 814: **(siehe Seite 388)**

(5) Die Zielstellungen für den Gewinnzuwachs im Planjahr durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in die Planung der Selbstkosten- und Gewinnentwicklung einzubeziehen. Sie sind im Prozeß der Planausarbeitung mit den staatlichen Anforderungen zur Erhöhung des Gewinns in Übereinstimmung zu bringen.

<sup>2</sup> Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165).

<sup>3</sup> Bei planmäßigen Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist ausgehend von den gemäß Vordruck 812 bzw. 813 (Zeilen 4810 bis 4830) geplanten Kostenkomplexen eine Umrechnung auf die Selbstkosten der realisierten Warenproduktion vorzunehmen.

(6) Die Planung der Selbstkostensenkung und des Gewinnzuwachses hat ausgehend von der realisierten Warenproduktion (im Bauwesen: Produktion des Bauwesens) auf der Grundlage des Plankostensatzes der Planproduktion und der Planung des ökonomischen Nutzens entsprechend Planteil 3 „Wissenschaft und Technik“, Ziff. 3.3.1., zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, daß die Berechnung der Selbstkostensenkung bei der Planung und Abrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften übereinstimmend durchgeführt wird.

(7) Die Betriebe haben je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe die Einsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und anderen Einflußfaktoren zu begründen. Für den Nachweis der Senkung der technologischen Kosten des Betriebes sind über die ergebnisbezogenen Einsparungen hinaus die Auswirkungen der Veränderung der Erzeugnisstruktur gemäß Abs. 4 zu ermitteln. Der Nachweis der Auswirkungen von Änderungen der Struktur des Produktionsortiments auf Selbstkosten und Gewinn (S. 212) entfällt.

7.2. Zu Ziff. 8.3.2. (S. 218):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Kombinate haben mit der Vorgabe der staatlichen Plankennziffern Bestandsbegrenzungen für die Positionen des Umlaufmittelplanes an die Betriebe zu gewährleisten, daß die sich aus der geplanten Selbstkostensenkung ergebende Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel in vollem Umfang planwirksam gemacht und darüber hinaus eine durch Maßnahmen unteretzte absolute Senkung der Bevorratungszeit geplant und erreicht wird (hierzu empfohlene Nomenklatur des Musters 845).

(2) Kombinate des Industriebaus und des Bauwesens haben ausgehend von den Reproduktionsbedingungen der Betriebe spezifische Festlegungen für die Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung zu treffen.

7.3. Zum Muster 845:

Die methodischen Hinweise zum Muster 845 (S. 219) werden wie folgt neu gefaßt:

Methodische Hinweise zum Muster 845:

Angaben des Musters	Hinweise
Z. 2300, Sp. 15	Begrenzungen für Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen lt. staatlichen Plankennziffern
Z. 4100 Aus- selbstkosten- senkung	Es ist einzusetzen in Sp. 3: die Senkungen der Materialkosten (ÖP 0172) Spalten 7 und 11: die Selbstkostensenkung gemäß Muster 814, Z. 4200. Für beide Spalten können die Gesamtselbstkosten - zugrunde gelegt werden. Sp. 6: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 4 und Z. 4000, Sp. 5 Sp. 10: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 8 und Z. 4000, Sp. 9 Sp. 14: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 12 und Z. 4000, Sp. 13
Z. 4100	Sp. 6: Bei geringfügigem Gemeinkostenanteil kann den Berechnungen auch nur das Grundmaterial zugrunde gelegt werden. Dann ist die verbleibende Differenz in Z. 5100 mit auszuweisen.

Das Muster 845 (S. 245) wird wie folgt geändert:

Z. 2300 Planbestand lt. staatlichen Plankennziffern Bestandsbegrenzungen

Z. 3100 entfällt

Z. 4100 Auswirkungen der Selbstkostensenkung (Z. 4000 - 2000)

Z. 6000 Relative Bestandssenkung lt. PE auf PB 1 (Z. 4100 + 5100)

Das Zahlenbeispiel entfällt.